



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 5. Unterthänigste Supplicatio pro Mandato attentatorum revocatorio,  
& non ulterius attentando pœnali sine clausulâ. Anwaldts der Löblichen  
Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft/ contra den ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

auditio & causa satis cognita ferner im Recht zu erkennen und aufzusprechen / daß auf appelliret / übel aber in judicio à quo gesprochen und verfahren / derowegen solches daß zu reformiren sey / daß sie die Appellanten und die aus ihren Mittel fröhzeitig condamret werden wollen / von der unverdienten dictierten Pönen zu absolvieren / auch bey dem Bramen zu seinem Kauffe zulassen und zu handhaben sein ; alles mit Erstattung der veruechdeten Kosten / Schaden und interesse , das Hoch-Milt-Fürst-Richterliche Amt hierüber pro juris & justicie benignissimā administratione omni meliori modo humillime implorand und anrussend.

H-VT  
28

## Num. 5.

Unterthänigste Supplicatio pro Mandato attentatorum revocatorio, & non ulterius attentando poenali sine clausula Anwaldts der Löblichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft / contra den Hildesheimischen Fiscalem.

Durchlentigster Fürst / der Römischen Kaiserl. Majest. Hoch-  
sehnlicher Cammer-Richter / gnädigster Fürst und Herzc.

**G**o wol ganz tralatitii juris , quod appellatio ipsa per se suspendat se-  
catum.

Andr. Gail. I. obs. 144. n. 2.  
Et cum haec interposita sit , quæsitum sit jus parti appellanti.

Ferdinand. Ari. de Mesa Variar. Resol. lib. 2. c. 27. n. 7.  
Ideo quod secus si , attentatum sit , quod non modò revocari , sed & ini-  
keri potest & debet.

David Mervius part. I. decis. 5. in nos. n. 3.

Derowegen die Herren Appellantan sich nicht versehen hätten / daß Pars appellatio-  
samt dem Domino Judice à quo pendente appellatione sich einiger innovation mög-  
ben unternommen und gehabt haben / vorauf da nicht allein die appellatio , so an das  
Hochpreisliche Cammer-Gericht interponiret / verschiedentlich notificaret / sondern auch  
super attentatis , da deren einige fürgehen würden / solenniter protestiret / massen die  
bey den actis befindliche Instrumenta publica fasssamlich beurkunden : So hat doch der  
Herr Fiscalis , nachdem er vermerket / daß die Kaiserliche Appellations-Proceße auf  
der Fahrt / und bald würden insinuaret werden / durch seine Ungestümheit es dahin ge-  
bracht / daß dem Herrn Dechanten und Pfands-Einhabern des adelichen Hauses Lüt-  
barnsen dreihundert acht Goldst. als eine vermeintlich verwürckte Strafe attentando  
abgedrungen worden / massen die ihm usgebürdetre Quitung sub A. solche attentata  
guugamb bescheinet / welche er dann zu Vermidung mehrer Vigelegenheit / und hat  
gerahmen lassen wollen / nehmen müssen / außer dem auch / womit das dem Kaiserlichen  
Cammerboten / der die Insinuation verrichtet / ertheiltes Documentum requisitorum  
actorum nachendlich epilogiret werden wollen / müssen die Herren Appellantan noch  
weitere attentaten befahren. Wann aber gnädigster Fürst und Herr die Sache per ap-  
pellationem an das Hochlöbliche Kaiserliche Cammer-Gericht devolvet / und dem  
Domino Judici à quo so wenig als parti appellata gehühret / in præjudicium drem  
selben etwas fürzunehmen / sondern solches alles ohnwiedersprechlich strafliche attentata  
und der Revocation unterworffen sind. Demnach ersuchen Ew. Hochfürstl. Durch-  
mittels eines hochpreislichen Mandati sine Clausula dahin gnädigst revocirin / daß  
die gemelten Herren Pfands-Einhabern / und dahero der Ritterschafft incorporantem / und